

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Plastocell Kunststoff GmbH, Schifferstadt

I. Geltung /Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Lieferungen / Leistungen der Plastocell Kunststoff GmbH („Plastocell“) im gewerblichen Bereich ausschließlich. Den Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen werden weder durch Schweigen noch durch Vornahme von Lieferungen / Leistungen akzeptiert.
2. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, hierauf beruhender Angebote/ Bestellungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
4. Die Angebote von Plastocell sind freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Plastocell. Mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen und stellen keine Beschaffheitsangaben oder Garantien dar, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Bestellungen des Kunden gelten jeweils als verbindliches Vertragsangebot.
5. Abweichungen der Lieferungen / Leistungen von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig. Die DIN ISO 3302-1/2018 bzw. DIN ISO 20457/2018 sind, soweit anwendbar, Grundlage des Vertrages.
6. Die technische und/oder gestalterische Änderung der Lieferungen / Leistungen im für den Kunden zumutbaren Umfang behält sich Plastocell vor, insbesondere wenn die Änderung dem technischen Fortschritt dient.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro Free Carrier Schifferstadt (FCA) gemäß INCOTERMS 2020 jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung des Vertrages entstehen, und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, Plastocell hat deren Entstehen zu vertreten.
3. Sofern der Preiskalkulation zugrunde gelegte prognostizierte Stückzahlen (Gesamtmenge oder Jahresstückzahl) nicht erreicht werden, ist Plastocell berechtigt, nicht abgerufene Liefermengen jährlich oder am Ende des jeweiligen Lieferzeitraums unter Anrechnung ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, Plastocell hat das Nichterreichen verschuldet.
4. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in ausländischer Währung vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tage der Auftragsbestätigung in Deutschland notierte Umrechnungskurs des Euro zur betreffenden Auslandswährung zugrunde. Ändert sich dieser bis zum Zahlungstag, so kann jede Vertragspartei entsprechende Preisberichtigung fordern.

III. Zahlung

1. Die Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, zahlbar per Banküberweisung innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Der Rechnungsbetrag hat Plastocell spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung zu stehen.
2. Gegenforderungen berechtigten den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung, es

sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.

3. Soweit Plastocell nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt, und die den Zahlungsanspruch von Plastocell gefährden, insbesondere bei den in Ziffer V. 9 genannten Umständen ist Plastocell berechtigt, den Vertrag sowie alle laufenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Ware zu untersagen, oder für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen.

4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Plastocell berechtigt, die Ware nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Kunden zurückzunehmen, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der Aufwendungen sowie des Verzugs Schadens zu verlangen. Die Geldschuld ist während des Verzuges mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugs Schadens durch Plastocell bleibt unberührt.

IV. Lieferfristen / Höhere Gewalt

1. Die Lieferung erfolgt Free Carrier Schifferstadt (FCA, Incoterms 2020). Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn sie von Plastocell schriftlich als solche bestätigt wird.
2. Lieferzeiten und insbesondere verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von Plastocell, nicht jedoch vor Eingang und vollständiger technischer Klärung des Auftrags und nicht vor Eingang einer etwa zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Anzahlung. Im Falle nachträglicher Änderungswünsche des Kunden verlängern sich Lieferzeiten und Lieferfristen in angemessenem Umfang, sofern sich Plastocell – gegebenenfalls unter Anpassung der Konditionen – zu deren Berücksichtigung bereit erklärt.
3. Liefertermine und -fristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Ereignissen höherer Gewalt wie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von Plastocell liegen, soweit solche Hindernisse auf die Herstellung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
4. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die Ware am von Plastocell mitgeteilten Übergabeort bereitgestellt/verladen wird und Plastocell dies rechtzeitig mitteilt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Plastocell (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Plastocell als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Plastocell zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht Plastocell das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren. Erlischt das Eigentum von Plastocell durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde Plastocell bereits jetzt die ihm

zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Plastocell. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V.1.

3. Dem Kunden ist gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist zu veräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. V. 4 bis 6 auf Plastocell übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Plastocell abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von Plastocell verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Plastocell Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V. 2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von Plastocell einzuziehen. Auf Verlangen von Plastocell ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Plastocell zu unterrichten und Plastocell die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde Plastocell unverzüglich benachrichtigen.

7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist Plastocell auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Plastocell verpflichtet.

8. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des Eigentums von Plastocell notwendig und zweckmäßig sind. Insbesondere bei Auslandsaufträgen ist der ausländische Kunde verpflichtet, bei der Verwirklichung des Eigentumsvorbehaltes oder einer entsprechenden Sicherung (Pfandrechtsbestellung) in jeder Hinsicht mitzuwirken und die jeweiligen Formerfordernisse einzuhalten.

9. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie bei Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung und zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Einzugsermächtigung bzgl. der abgetretenen Forderung. Plastocell ist berechtigt, die Ware abzuholen. Hat der Kunde die Vorbehaltsware vermischt, ist Plastocell im Einvernehmen mit dem Kunden zur Aussonderung anhand von Rechnungsunterlagen berechtigt. Wirkt der Kunde nicht mit, ist Plastocell allein mit einem Sachverständigen zur Aussonderung berechtigt.

VI. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung, Gelangensbestätigung

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes, geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich der Versand aus Umständen, die Plastocell nicht zu vertreten hat, befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Die Gefahr geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Plastocell Kunststoff GmbH, Schifferstadt

2. Plastocell bestimmt im Namen des Kunden Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

3. Plastocell ist nicht verpflichtet, Waren zu liefern, die im Hinblick auf eine Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und (indirekte) Embargos, insbesondere der Europäischen Union, von EU-Mitgliedstaaten oder den USA, unterliegen.

4. Die Ware wird verpackt zur Lieferung übergeben. Die Verpackungskosten sind im Preis für die jeweilige Lieferung / Leistung enthalten, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Eine Rücknahme ist nur hinsichtlich solcher Verpackungen (insbesondere Um- und Transportverpackungen) möglich, für die eine entsprechende Verpflichtung nach dem Verpackungsgesetz besteht. Sofern sich der Kunde für die Rückgabe dieser Verpackungen entscheidet, sind diese in vollständig entleertem Zustand auf Kosten des Kunden frei Werk Plastocell (DAP) zurückzusenden. Pendelverpackungen sind Plastocell in gebrauchsfähigem Zustand binnen angemessener Frist ebenfalls frei Werk Plastocell (DAP) zurückzusenden.

5. Plastocell ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 5 % der abgeschlossenen Menge zulässig.

6. Bei Abrufaufträgen ist Plastocell berechtigt, die Bestellmenge für 6 Monate geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen der Liefer- oder Herstellmöglichkeiten von Plastocell eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, ist Plastocell berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Frist zu berechnen.

7. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Plastocell kann insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung (sog. Gelangensbestätigung) mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware verlangen. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei Plastocell entstehende Umsatzsteuer.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Plastocell zur Auftragsdurchführung übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung der Ware ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Kunden können eine Mangelhaftigkeit der Ware von Plastocell nicht begründen.

2. Bei Wareneingang ist die Verpackung der Ware unmittelbar durch den Kunden auf Beschädigungen zu überprüfen und eine etwaige Beschädigung auf dem CMR-Dokument zu vermerken. Die Ware ist durch den Kunden unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe, schriftlich zu rügen. Im Übrigen sind Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen.

Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung durch den Kunden in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

3. Berechtigt geltend gemachte Mängel werden nach Wahl von Plastocell durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache behoben. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessenen gesetzten Frist zweimal fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Ist der Mangel unerheblich, steht dem Kunden nur das Minderungsrecht zu.

Transport-, Ein- und/oder Ausbaurückbaukosten trägt Plastocell ausschließlich, wenn und soweit Plastocell dazu gesetzlich verpflichtet ist.

4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

5. Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Plastocell gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als in der Lieferkette zwischen Plastocell und dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

6. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von Plastocell gelieferte Ware fachgerecht gewartet und behandelt wird. Insbesondere wird keine Gewähr übernommen für Folgen von unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder Dritte unsachgemäß, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Plastocell, vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.

7. Solange der Kunde Plastocell auf Verlangen nicht die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung stellt, kann er sich nicht auf den Mangel berufen. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt Plastocell nur, soweit sie im Verhältnis zum Kaufpreis angemessen sind.

8. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von Plastocell schriftlich übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9. Andere als die in Ziff. VII. 4 genannten Ansprüche verjähren 6 Monate nach Kenntniserlangung bzw. fahrlässiger Nicht-Kenntniserlangung durch den Kunden, wenn nicht der Nachweis späterer Kenntniserlangung erfolgt.

VIII. Urheberrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, anderen Unterlagen und sonstigen Informationen behält sich Plastocell das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis mit Plastocell zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Sofern Plastocell Gegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte Plastocell unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist Plastocell - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, Plastocell von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen.

IX. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Kunde zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte und auf eigene Gefahr mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und Folgen zu Lasten des Kunden. Plastocell haftet für in der Produktion eingesetzte Maschinen und Werkzeuge mit einer Sorgfalt wie für eigene Angelegenheiten. Kosten für Wartung, Pflege und Ersatz trägt der Kunde, soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

2. Die Anfertigung von Versuchsteilen, einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge, geht zu Lasten des Kunden.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird Plastocell Eigentümer der von Plastocell oder im Auftrag von Plastocell hergestellten Versuchsteile, Formen und Werkzeuge. Soweit zur Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge erforderlich, leistet Plastocell kostenlosen Ersatz unbrauchbar gewordener Formen und Werkzeuge, es sei denn, der Kunde hat die Unbrauchbarkeit der Formen und Werkzeuge zu vertreten. Plastocell wird diese Teile nur für Zwecke des Kunden verwenden. Diese Verwendungsbeschränkung entfällt, wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nicht nachkommt. Plastocell verwahrt diese Teile für die Dauer von 2 Jahren ab ihrem letzten Einsatz für den Kunden. Auf dessen Verlangen und Kosten werden die Teile von Plastocell versichert.

4. Soll nach ausdrücklicher Vereinbarung der Kunde Eigentümer von Formen und Werkzeugen werden, geht das Eigentum erst mit der vollständigen Abwicklung des Auftrags, für den diese Formen und Werkzeuge hergestellt wurden, auf den Kunden über. Macht dieser danach seinen Herausgabeanspruch nicht geltend, ist Plastocell vorbehalten, diese Teile länger als zwei Jahre unentgeltlich zu verwahren. Die Verwahrung erfolgt auf Risiko des Kunden.

X. Geheimhaltung

Der Kunde wird alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim halten. Die überlassenen Informationen werden der Kunde ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Bestellung verwenden, nicht jedoch für eigene Zwecke, es sei denn, Plastocell hat hierzu zuvor sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis abgegeben. Nicht umfasst sind Informationen, die der Kunde von Dritten rechtmäßig auf nicht vertraulichem Weg erhalten hat sowie frei zugängliche Informationen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist das Werk von Plastocell, sofern nicht einzelvertraglich ein anderer Ort vereinbart wurde.

2. Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung (Schifferstadt) von Plastocell. Vorbehaltlich dessen ist Plastocell berechtigt, den Kunden auch

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Plastocell Kunststoff GmbH, Schifferstadt

an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Plastocell und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des Kollisionsrechts, die die Anwendbarkeit einer anderen Rechtsordnung begründen.

4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die wirtschaftlich dem von Plastocell Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.